

## **Erste Änderungssatzung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Universität Potsdam**

**Vom 14. September 2022**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs.4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, §19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) i.d.F. der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 14. September 2022 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel I**

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Universität Potsdam vom 26. Februar 2019 (AmBek. UP Nr. 11/2019 S. 691) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Für den Masterstudiengang Mathematics gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Mathematik oder in einem anderem mathematisch-physikalischen Fach im Umfang von mindestens 180 LP, in welchem Module mit beweisorientierten mathematisch ausgerichteten Inhalten im Umfang von mindestens 90 LP nachgewiesen werden. Nachzuweisen sind Inhalte aus

- a) der Analysis und linearen Algebra (mindestens 45 LP) und
- b) der Stochastik, Statistik, Numerik oder Geometrie.
- Diese Inhalte müssen über formale Regeln der Logik und Beweistechniken erworben worden sein. Beweistechniken sind z.B. der Beweis durch Widerspruch, der Beweis durch Induktion, der Beweis durch Kontraposition.
- Zusätzlich sind Nachweise über den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken zum Erstellen und Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Texten erforderlich. Dazu zählen z.B. Nachweise analog der im Bachelor Mathematik vermittelten akademischen Grundkompetenzen (z.B. Analyse- und Präsentationstechniken, kritisches Diskussionsvermögen, Recherchetechniken und Kriterien wissenschaftlichen Schreibens). Ein Nachweis kann u.a. über Kursinhalte, Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Präsentationsfolien erfolgen.
- Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.“

### **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Mathematics an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. November 2022.